

Die Gerichtssprache ist Deutsch

Wenn wir über Sprache reden, reden wir über ein Konstrukt. Die Idee der Nationalsprache macht das besonders anschaulich. Sie ist ein politisches Konstrukt, denn sie normiert Bedingungen, unter denen jemand dazugehört, nicht dazugehört oder zu einer Minderheit gehört. Der Idee der Nationalsprache ist die Vorstellung einer kulturell homogenen, eben wesentlich über die Gleichartigkeit der Sprache integrierten Gemeinschaft immanent, die sich über diese Gleichartigkeit als politisches Kollektivsubjekt konstituieren und abgrenzen kann. Wirksamer noch als die Idee des Territoriums schließt die Idee der homogenen Sprache diejenigen aus, die nicht dazugehören, die fremd sind. Was die Zuschreibung von Fremdheit ursprünglich bedingt, ist die Erfahrung des Nichtverstehens. Das Urbild des Fremden ist derjenige, der anders spricht, der sich nicht verständlich machen und nicht verstehen kann. Die Anerkennung sprachlicher Minderheiten erhält im Rahmen des nationalsprachlichen Konstrukts den Charakter der Einräumung eines Reservats. § 184 GVG: »Die Gerichtssprache ist Deutsch. Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht Sorbisch zu sprechen, ist gewährleistet.« Aber es geht ja beileibe nicht nur um die Sorben.

Schaut man genauer hin, wie die Sprachphilosophie des zwanzigsten Jahrhunderts, ahnt man: *There is no such thing as a language*. Der Begriff der Sprache im Sinne einer eindeutig abgrenzbaren Einheit oder Gesamtheit löst sich auf, parallel zur Auflösung der herkömmlichen Vorstellung von sprachlichen Ausdrücken mit Bedeutungen als festen Korrelaten. Es gibt keine solchen Korrelate. Die Grenze des Wortsinns, Lieblingsfigur deutscher Rechtsmethodik, ist stets in Bewegung. Übersetzungsprobleme stellen sich nicht nur zwischen »Fremdsprachen«. Am Ende steht die Einsicht, dass es für sprachliche Bedeutung und damit für Sprache selbst kein anderes Kriterium gibt als gelingende Verständigung. Der Maßstab des Richtigen ergibt sich also aus der Kommunikation selbst, sonst gibt es keinen. Wenn die Norm des sprachlich Richtigen aus der Kommunikation selbst kommt, ist es eine selbstverständliche Pflicht, für gelingende Kommunikation zu sorgen. Sich verständlich machen und verstehen können ist nicht einfach eine Voraussetzung für das, was man in der Sprache des Verfahrensrechts häufig als Subjektstellung bezeichnet. Vielmehr ist es so, dass die Subjektstellung mit der Verständigungsfähigkeit unmittelbar zusammenfällt.

Daher müsste die Gewährleistung des § 184 GVG einfach lauten, dass vor Gericht niemand sprachlich benachteiligt wird. Sicherzustellen ist, dass eine solche Benachteiligung weder unmittelbar noch mittelbar, nämlich über die Ableitung der Verständigungsfähigkeit aus der prozessualen Rolle Dritter, stattfindet, so etwa im Sinne eines »gestuften Systems«, das die Rechtsprechung der neuen Vorschrift des § 187 Abs. 2 GVG entnimmt (vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 09.01.2014, 6 – 2 StE 2/12 = StV 2014, 536 m. Anm. *Bockemühl* [in diesem Heft]). Es beschädigt die Subjektstellung des Beschuldigten im Strafverfahren, wenn man Verständigung und Verteidigung gegeneinander ausspielt, indem man dem verteidigten Beschuldigten Übersetzungsleistungen versagt. Gibt es kein Kriterium für Sprache als erfolgreiche Verständigung, kann es nicht sein, dass sich Gerichtssprache über Beiträge zur Verhinderung oder Behinderung der Verständigung bestimmt.

Prof. Dr. Jochen Bung, Passau